



Confessional and Creedal Images around 1600 – Paths to Religious Division? South German Case Studies

(Konfessions- und Bekenntnisbilder um 1600 – Wege in die Glaubensspaltung? Süddeutsche Fallstudien)

*¹Wolfgang Wüst

*¹Department of History, Friedrich-Alexander-University Erlangen-Nuremberg, Germany.

Abstract

Around 1600, a new genre of large-format, precisely painted confessional and denominational images attracted the attention of church communities, particularly in Saxony and Franconia. As in Schweinfurt, they will be displayed in the church that played the most important role in the Reformation (St. John's Church), or, as in Windsheim, initially in a prominent and central location in the town hall. It is thanks to the life's work of the Nuremberg painter **Andreas Herneisen (1538–1610)** and, somewhat later, the copperplate engraver **Johannes Dürr (c. 1600–1663)**, among others, that they quickly became widespread. The model originating in Nuremberg found its way in similar, sometimes identical form to neighboring Mögeldorf near Nuremberg, to Markt Kaserndorf near Kulmbach, to the residential seats of Ansbach, Coburg, Eisenach, Kulmbach, and Waldenburg (Hohenlohe district), to the imperial and trade fair cities of Leipzig, Nördlingen, Schweinfurt and Weissenburg, and to the university town of Helmstedt. The iconography depicting the presentation of the Confessio Augustana by the Protestant imperial estates in 1530, Bible quotations, and the central elements of Protestant Lutheran worship (baptism, the Lord's Supper, preaching, and hymns) has been sufficiently explained in research. However, the timing of the pictorial narrative, remembrance and argumentation remained unclear, a good two generations after the Reformation, with its clear confession against the papal church ("arch-heretics") against Calvin and Zwingli. For the first time, therefore, an attempt is being made to use the new legal form of "good" police, which has also been established for several generations, as an explanatory model for why the early 17th century was so important for the explanation of theological or confessional-political processes that, in the tradition of the *biblia pauperum*, greater emphasis was once again placed on the image as a medium of revelation.

Keywords: Confessions, Reformation images, Lutheran und Catholic parishes, bible, Nuremberg, Noerdlingen, Schweinfurt, Windsheim, Imperial cities, Ansbach, Eisenach, Saxony, Franconia, Andreas Herneisen.

Introduction

1. Bekenntnis- und Konfessionsbilder à la Andreas Herneisen (1538–1610)

An der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert, genauer gesagt in den Jahren 1599 bis 1610 erfüllte der Nürnberger Maler Andreas Herneisen (1538–1610) – zeitgenössisch auch Herneysen geschrieben – den Wunsch städtischer wie kirchlicher Auftraggeber, großflächige Konfessionsbilder ^[1] zu malen. Herneisen hatte zuvor bereits bei der Ausmalung der Klosterkirche der Zisterzienser in Aldersbach, der evangelischen Pfarrkirche im mittelfränkischen Beerbach bei Lauf a.d. Pegnitz, der Martinskapelle in Bürgstadt und an anderen Orten wichtige Erfahrungen gesammelt. Ganz in der Nähe meines Wohnorts, in der evangelischen Pfarrkirche St. Nikolaus und Ulrich in Nürnberg-Mögeldorf, bekräftigte Herneisen bereits 1601 mit einem 159,5 x 235 cm großen Gedenkbild ^[2] (**Bild 1**) die Reformation in Öl auf Leinwand. Die lutherische Lehre wurde facettenreich und idealtypisch ausgemalt.



Abbildung 1: Gemälde von Andreas Herneisen für Mögeldorf bei Nürnberg, 1601. **Bild:** Pfarrkirche St. Nikolaus und Ulrich in Nürnberg-Mögeldorf; Wolfgang Bruckner, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts (wie Anm. 1), Tafel Nr. 9, S. 214.

In der linken Gemäldehälfte steht nach dem Muster älterer Kupferstiche und Vorlagen, zu denen allerdings nicht das lange Zeit als „Urbild“ firmierte Konfessionsgemälde der St. Johannis Kirche in Schweinfurt ^[3] zählt, die Übergabe der Confessio Augustana auf dem Augsburger Reichstag am 25. Juni 1530 durch die Kurfürsten an Kaiser Karl V. Der knieende Kurfürst Johann von Sachsen überreichte die beiden Versionen der Confessio – Philipp Melanchthon redigierte die inhaltlich weitgehend übereinstimmenden Sprachversionen in Latein und Frühneuhochdeutsch – als offizielle Darstellung von Lehre und Praxis der Wittenberger Reformation dem Reichsoberhaupt. Begleitet wird die Übergabeszene von den Unterzeichnern der Confessio Augustana, die sich dank ihrer Wappen zu erkennen geben. Zu diesem Kreis zählten Kursachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Lüneburg, die Markgräfler Brandenburg-Ansbach und Brandenburg-Kulmbach-Bayreuth sowie die Reichsstädte Heilbronn, Nürnberg, Kempten, Reutlingen, Weißenburg ^[4] und Windsheim. Das seitliche Großbild strotzt vor offensichtlicher, kaum subtil vorgetragener Konfessionspolemik. Nicht nur die Confessio Ausgaben sind in zwei überdimensionierten Prachtbänden dargestellt, auch drei der Kurfürsten, die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier, wurden verunglimpft, da sie die Römische Kirche vertreten. Sie tuscheln, sind der sinnstiftenden zentralen Übergabeszene abgewandt und recken ihre falschen teuflischen Füße unter dem Kurmantel hervor. Im Falle Kurtriers ist es ein heller Pferdefuß, bei Kurkölfn die schwarze Klaue des Satans. Die Botschaft des Konfessionsbildes zieht sich quer durch das Geschehen, schriftlich abgesetzt durch die ausführlichen Beschriftungen auf dem in der Bildmitte dargestellten Kreuzaltar. Unterhalb des Altars – ausgeschlossen vom Abendmahl unter beiderlei Gestalt, klein und machtlos dargestellt – sitzt der Teufel in Gestalt des

Birett tragenden Jesuiten oder eines zertretenen feuerspeienden Drachens analog zu gleichförmigen Bekennerbildern wie sie in fränkischen und sächsischen Gotteshäusern und Museen zu finden sind. Im Hintergrund des Bildes wird das lutherische Bekenntnis schließlich gegen Calvinisten verteidigt. Zwingli und Calvin werden mit Hunden und Hellebarden der idealisierten Kirche vertrieben. In Mögeldorf wie in Windsheim hieß es dazu: „*raus an die calvinisch Kirchen*“ ^[5].

Früh datierte stilähnliche Exemplare aus der Werkstatt von Andreas Herneisen und zeitgenössischer Kopisten – Vorlagen waren meist ältere Kupferstiche – sind uns mehrfach überliefert. Zu den Fundorten zählen das Germanische Nationalmuseum ^[6] in **Nürnberg** (1599, **Bild** folgt) mit einem noch Ende des 16. Jahrhunderts datierten Gemälde, **Leipzig** ^[7] (1601, **Bild 2**) mit der Sakristei der Nikolaikirche als einstigen Bildstandort, die Reichsstadt **Windsheim** ^[8] (1601, **Bild 3**) mit dem einstigen Augustinerkloster und Lateinschule, die Pfarrkirche in **Kasendorf bei Kulmbach** (1602, **Bild 4**) ^[9] – dort vollziehen die Spendung des Abendmahls „*sub utraque specie*“ Luther und Melanchthon persönlich – die markgräfliche Residenzstadt **Ansbach** (1603, **Bild 5**) sowie die „*obergebirgische*“ Hauptstadt **Kulmbach** ^[10] (1607, **Bild 6**) der fränkischen Hohenzollern. Es folgten weitere Bestellungen durch die Rats- und Kirchenorgane wie sie beispielsweise aus der Reichsstadt **Schweinfurt** (nach 1617/18, **Bild 10** folgt), aus **Eisenach** (1617/18, **Bilder 9 a, b** folgen) oder auch aus dem kleinen Marktflöcken **Roßtal** (1659, **Bild 7**) im Landkreis Fürth bekannt sind. Angelika Marsch schrieb, dass ein ähnliches Gemälde auch für die Reichsstadt Heilbronn bestellt wurde. Im markgräflich-ansbachischen Amtsort Uffenheim wurde ein weiteres Konfessionsbild beim Brand der Stadtpfarrkirche 1945 vernichtet ^[11].



Abbildung 2: Konfessionsbild von Andreas Herneisen für die Leipziger Nikolaikirche, 1601.

Bild: Stadtgeschichtliches Museum, Inv. Kirchliche Kunst Nr. 34.

Sie alle stellen diejenigen bloß, die sich gegen die Confessio Augustana ^[12] und die sich bis 1555 dehrenden Ausgleichsbemühungen um die Pax Augustana ^[13] stellten. Ähnliche Darstellungen, die jedoch nur ausschnittsweise das reformatorische Gesamtprogramm abbilden und sich auf die Abendmahlsform konzentrieren finden sich gut eine Generation früher auf Altarbildern wie in Nördlingen (1568) oder auf Familienepitaphien wie in der Oberlaussitz (um 1572) ^[14]. Markiert wurden im klassischen Konfessionsbild à la Herneisen als Unbelehrbare und Konfessionsstörer der Papst als Oberhaupt der alten Kirche, der Teufel und viele

innerprotestantische Sakramentierer und falsche Propheten. Zu ihnen zählten namentlich Andreas Karlstadt (1486–1541), Huldrych Zwingli (1484–1531), Kaspar Schwenkfeldt (1489–1561), der Täufer und Theologe Johannes Campanus (um 1500–um 1575), der Humanist Johannes Oekolampadius (1482–1531), Johannes Calvin (1509–1567), der Genfer Reformator Théodore de Bèze (1519–1605), Thomas Müntzer (um 1489–1525) sowie die Wiedertäufer D. Johannes Jacobus Grineus, Daniel Tossanau, M. Davis Baraeus, Johann Wilhelm Stukij, Johannes Itzler, Lambertus Danaeus, M. Abraham Meuslein und Jeronimus Nancius ^[15].



Abbildung 3: Windsheimer Konfessionsbild von Andreas Herneisen, 1601. **Bild:** Spitalskirche des Museums „Kirche in Franken“, Bad Windsheim.



Abbildung 4: Konfessionsbild von Andreas Herneisen für die Pfarrkirche Kasendorf bei Kulmbach, 1602. **Bild:** Johannes-Pfarrkirche in Kasendorf, südliche Chorwand.



Abbildung 5: Das Ansbacher Konfessionsgemälde (hier als Ausschnitt) wird der Werkstatt Herneisen zugeschrieben, Öl auf Leinwand 78 x 204 cm, nach 1603, erneuert 1730. **Bild:** Markgrafenmuseum, seit 1880 im Besitz des Historischen Vereins Mittelfranken.

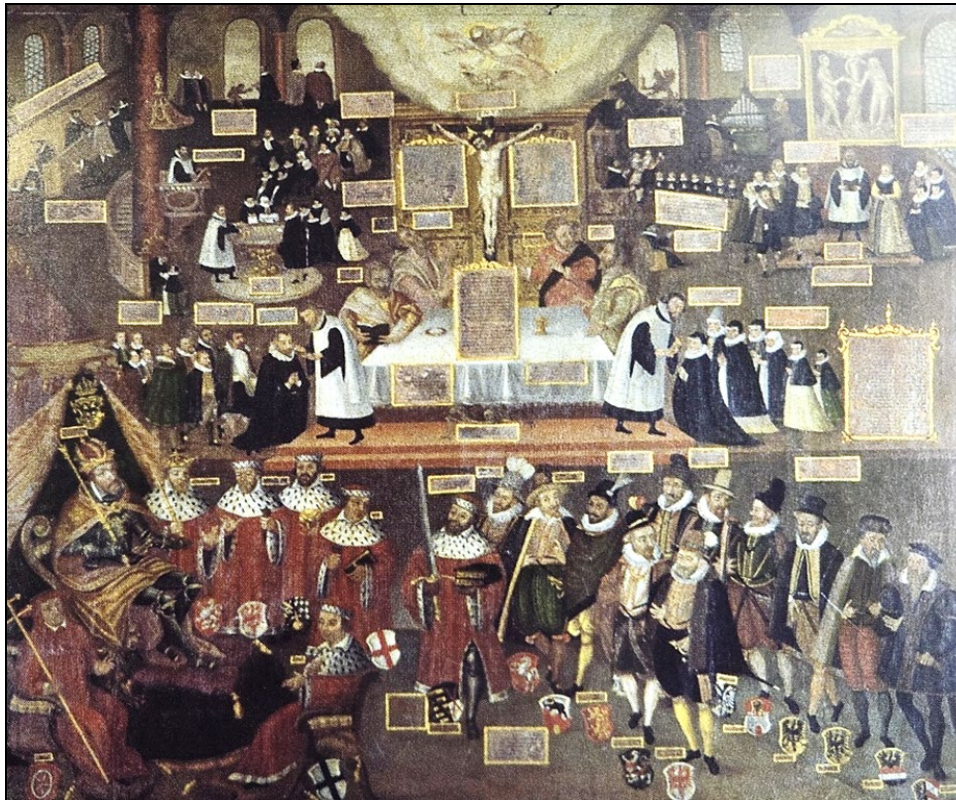


Abbildung 6: Gemälde aus einer Nürnberger Werkstatt (Herneisen?) für die Pfarrkirche St. Petri in Kulmbach als Epitaphienstiftung. **Bild:** Evangelisch-lutherische Pfarrkirche St. Petri in Kulmbach.

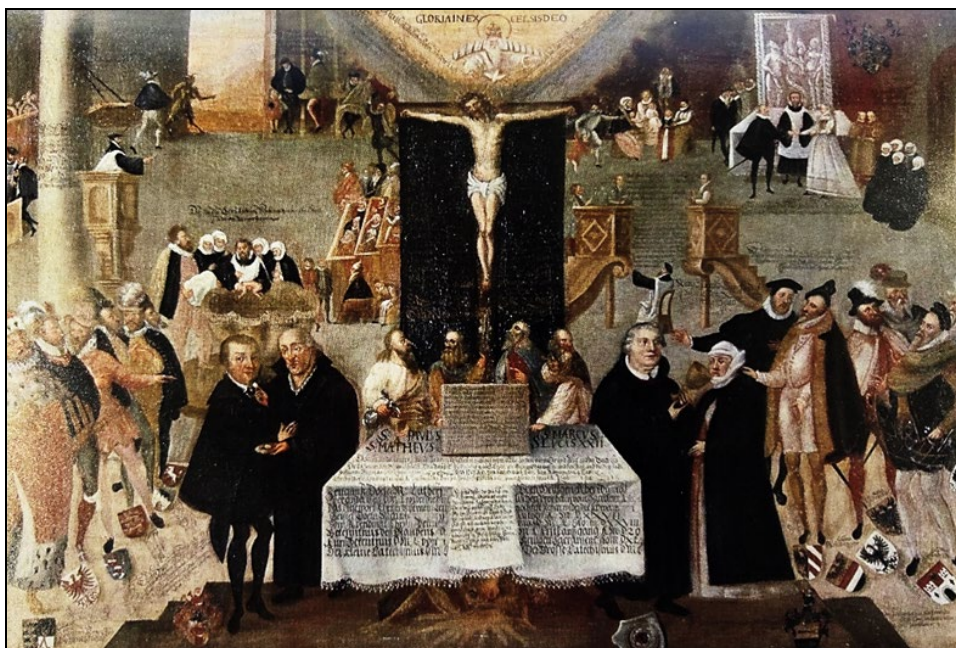


Abbildung 7: Konfessionsgemälde in Roßtal, 1656. **Bild:** Evangelische Pfarrkirche St. Laurentius in Roßtal im Landkreis Fürth.

2. Konfessionsgesetzgebung in Bild und Text

Interessant ist nun die Frage, warum gerade regionale Maler im späten 16. und während des 17. Jahrhunderts im Auftrag der Landes-, Stadt- und Kirchenobrigkeiten den neuen Glauben erst drei bis vier Generationen nach der Reformation großformatig inszenierten, als längst Luthers „bleiche Erben“ das Sagen hatten ^[16]. Die Fragestellung nach dem zeitlichen gesellschaftlichen Kontext entstandener Bilder berührt in erster Linie die Rechtsikonographie ^[17] und die Kunstgeschichte, aber auch die Kirchen- und Landesgeschichte. Ein Feld der Architektur- und

Rechtsgeschichte wäre zudem die Frage, ob Konfessionsbilder grundsätzlich zum Inventar von Kirchen- und Sakralgebäuden für die späte Reformations- und frühe Gegenreformationszeit gehörten ^[18].

In der Summe formuliere ich **vier Thesen**, wobei rechtshistorisch vor dem Hintergrund eines quantifizierbaren Outputs konfessionsbezogener Dekrete, Mandate und Policy-Verfügungen vor allem die Aktivitäten gegenreformatorischer katholischer Hochstifte eine Rolle spielten, da sie zu einer entsprechenden bildhaften und damit breitenwirksamen Antwort auf protestantischer Seite führen konnten. (**These 3**).

Auf evangelischer Seite war zudem europaweit die Zeit fanatischer Bilderstürmer, ausgelöst durch Reformatoren wie Huldrych Zwingli und Johannes Calvin, mit der Zerstörung zahlreicher mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Gemälde, Skulpturen und Kirchenfenster insbesondere in den Reichsstädten nach 1566 endgültig vorbei ^[19]. In der reformatorischen Ordnung der Stadt Wittenberg vom 24. Januar 1522, die vor allem von Reformator Andreas Bodenstein genannt Karlstadt konzipiert war, hieß es beispielsweise im 13. Abschnitt noch: „*Es sollen auch die Bilder und Altäre in der Kirche entfernt werden, um Abgötterei zu vermeiden, drei Altäre ohne Bilder sollen vollauf genügen*“ ^[20]. Bildausstattungen statt schmuckloser protestantischer Schriftaltäre fanden in Kirchenkreisen für die liturgische Präsenz seit der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder Gehör und Auftraggeber ^[21]. Bekenntnis- und

Konfessionsbilder wurden wieder nachgefragt. (**These 1**). Neben der wiederentdeckten Lust auf Bilder, die sich übrigens in der Römisch-katholischen Kirche seit dem Mittelalter ungebrochen fortsetzte, boten auch die für evangelische Kultur- und Kirchenkreise wichtigen Säkularfeiern der Reformation Anlass, der Reformation jeweils in Bild und Text zu gedenken. So spielten die Jahre 1617/18 als Datum der ersten Säkularfeier ^[22] der Reformation und des Thesenanschlags für die Einordnung vieler Bekenntnis- und Konfessionsbilder eine große Rolle. (**These 2**) So ist beispielsweise das Diptychon des Flügelaltars in der Georgenkirche der herzoglich-sächsischen Residenzstadt **Eisenach (Bilder 9a und 9b)** als Erinnerungsdenkmal der Reformation im Jahr 1618 als Stiftung seiner Bestimmung übergeben worden.



Abbildungen 9a, 9b: Der Eisenacher Diptychon. Erinnerungsbilder zur ersten Säkularfeier der Reformation 1617, gestiftet von Herzog Johann Ernst von Sachsen-Eisenach (1566–1638), 1618. **Bild:** Evangelisch-lutherische Kirche St. Georgen in Eisenach, nördliche Chorwand.

Zu den Künstlern, die ihre Perspektiven meist an älterer Druckgraphik ausrichteten, zählten in Franken die aus Nördlingen stammenden Maler Jesse Herlin (1500–1575), der hauptberuflich als Ungeldschreiber und Visierer ^[23] agierte, und Valentin Salomon, der in Bopfingen und Nördlingen tätige Georg Marcell Haak (1652–1715) sowie die aus Nürnberg stammenden Nikolaus Öhler (1554–1633) und Andreas Herneisen (1538–1610) mit ihrer Werkstatt, aber auch eine Reihe von der örtlichen Bau-, Inventar- und

Kunstforschung nicht identifizierter Maler. Für die Erstellung großformatiger Gemäldeepitaphen standen in Franken und Schwaben ferner Maler wie Michael Rauck (1618–1676) ^[24], der als Gipser, Vergolder und Tüncher breit aufgestellt war, und Johann Heinrich Schönfeld (1609–1694), der als Sohn eines Goldschmieds aus Biberach a.d. Riß kam und auch längere Zeit von 1633 bis 1651 in Italien, vornehmlich in Neapel, verbrachte ^[25].

Rechtshistorisch wieder aussagekräftiger ist der Nachweis, einer zeitlich parallel zum ikonographischen Auftakt verlaufenden Intensivierung konfessionsbezogener Gesetzgebung unter den Reichsständen, die die Reformation eingeführt hatten. Am Beispiel der Reichsstädte Nördlingen, Nürnberg und Schweinfurt (**Bild 10**), in denen bereits nach

oder der während der Reformation erste umfangreiche Kirchenordnungen in den Jahren 1522 ^[26] (Nördlingen), ebenfalls 1522 ^[27] (Nürnberg) und 1543 ^[28] (Schweinfurt) erlassen wurden, werden wir diesen Zusammenhang erläutern. (**These 4**) Im Folgenden wenden wir uns der dritten und vierten **These** zu.



Abbildung 10: Schweinfurter Konfessionsbild, nach 1618. **Bild:** „Herrenchor“ der evangelisch-lutherischen St. Johannis Kirche in Schweinfurt.

3. Gegenreformatorische Gesetzgebung – Hochstiftische Initiativen

Kirchenordnungen, die sich nicht nur in gesellschaftliche Belange einmischten, sondern ihr Programm auch im Titel trugen, sind im 16. Jahrhundert verbreitet, insbesondere oder fast ausschließlich im evangelischen Kultur- und Kirchenkreis. Im Verzeichnis (VD 16) der im deutschsprachigen Kulturraum erschienenen Drucke sind derzeit ^[29] **141 Ordnungen** protestantischer Provenienz erfasst ^[30]. Ihre Zahl geht somit über die seit 1902 von der Heidelberger Akademie der Wissenschaften und dem Institut für evangelisches Kirchenrecht in Göttingen herausgegebenen und zunächst meist von dem Erlanger Kirchenrechtler Emil Sehling (1860–1928) edierten evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts hinaus, auch wenn die Teilbände räumliche Begrenzungen nach heutigen Bundesländern aufwiesen ^[31]. Um gegenreformatorische Gesetzesaktivitäten kennenzulernen, müssen wir deshalb den Suchbegriff ändern. Geben wir das konfessionsverweisende Adjektiv „c/katholisch“ ein, erhalten wir im VD 16 immerhin noch 21 Treffer, meist Predigt- und Gesangsbücher, unter denen süddeutsche und stiftsterritoriale Verlagsorte wie Augsburg Ingolstadt, Dillingen, Freiburg/Breisgau oder Mainz auffallen. Dieser Befund hätte noch keineswegs evangelische Rats-, Kirchen- und Landesverantwortliche herausgefordert, über Bekenntnis- und Konfessionsbilder ein ins Wanken geratenes Kirchenschiff wieder zu stabilisieren. Anders sieht es freilich aus, wenn wir uns die Policygesetzgebung von Fürstbistümern näher ansehen. Stefan Breit, der die einschlägigen Quellen des **Augsburger Hochstifts** ^[32] von einer am 9. März 1434 erlassenen Strafordnung bis zu einem Säkularisationsmandat vom 31. Januar 1803 untersuchte, zählte für die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts immerhin 100 Ordnungen. Die Zählung umfasste die Episkopate der Fürstbischöfe Otto Truchseß von

Waldburg (1543–1573), Johann Eglof von Knöringen (1573–1575), Marquard von Berg (1575–1591) und Johann Otto von Gemmingen (1591–1598). Freilich befassten sich nicht alle Policy-Maßnahmen mit Kirchenfragen, doch fallen Regelungen zur Kirchenorganisation, zur Kirchenzucht, zur Gebetspflicht, zur religiösen Unterweisung, zu Katechismus- und Sonntagsschulen, zur Kontrolle der Geistlichkeit, zum Konkubinat, zu Amtsmisbrauch und Buße ins Auge ^[33]. Zeitlich übereinstimmend mit dem Beginn der Bilderserie von Andreas Horneisen erließ dann Fürstbischof Heinrich V. von Knöringen (1599–1646) im Mai des Jahres 1600 ein umfangreiches Religionsmandat, das eigene Paragraphen zur Sonntags- und Festheiligung, zu Gotteslästerung und Fluchen, zu Kirchenzucht und Konfession, zu Unzucht und Aberglaube, zu Ehebruch und Eheschließung, zu Tanzen und „Zutrinken“ sowie zur religiösen Unterweisung enthielt ^[34]. Am 30. Mai **1606** folgte eine ebenfalls von Heinrich von Knöringen erlassene umfangreiche Policyordnung, die gleich im ersten Paragraph („Von religion und gaitlichen Sachen“) unmissverständlich festhielt: „Und demnach dann, erstens, ainer jeden christlichen obrigkhait nach außweißung Gottes gebot, in sonderhait aufferlegt ist, ihre anbevohlne christliche herdt zue rechter wahrer religion und glauben, ohne wellichen man die seeligkhait nit erlangen khan, zue weisen und zue laiten. So wellen, ordnen und sezen wir, das alle diejenige so uns und unserm hohen stift Augspurg mit obrigkhait underworffen, darinnen wohnen und hausen oder khünfftigkhlich in dessen gebiet ir beharrliches haimbwesen zue suchen und zue haben bedacht weren, sich zue unserer wahren catholischen, apostolischen und römischen kirchen, derselben glauben, lehr, satzungen und gebotten bekhennen, auch denselben in allen und jeden articul und stuecken nachkhomen. Ir leben, thuen und lassen darnach richten, auch ire haußgenossen, weib, kind und eehalten dahin auffziehen, halten und weisen.“ ^[35] Das Augsburger

Domkapitel ^[36] als Mitregent im Fürstbistum stand in eigener Konfessionsgesetzgebung ebenfalls auf der Linie des Hochstifts. So erließ 1571 Dompropst Marquard vom Berg – er sollte später von 1576 bis 1591 auch Fürstbischof werden – eine umfangreiche Policeyordnung, die in den Abschnitten Gotteslästerung, Kirchenzucht, Konkubinat, Luxusverbote, Fürkauf, Wucher, Bettel und Müßiggang oder Trunksucht und Tanzen die Beschlüsse des Konzils von Trient (1545–1563) als der entscheidenden Antwort der katholischen Kirche auf die Reformation vor Ort deutlich benannte ^[37]. Der Augsburger Befund steht nicht für sich allein, sondern deckt sich weitgehend mit den legislativen Aktivitäten anderer süddeutscher Hochstifte ^[38].

Wählen wir das **Würzburger Fürstbistum** ^[39], um den Rechtfertigungsdruck gegenüber gegenreformatorisch aktiven Hochstiften an einem zweiten Beispiel zu illustrieren. Für das Hochstift als eines der größten geistlichen Territorien im Alten Reich hat Imke König im Auftrag des Frankfurter Max-Planck- Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie die „gute“ Policey seit des 15. Jahrhundert näher untersucht. Aus dem Repertorium geht für die zunächst noch weitgehend fürstbischöflich ausgerichtete Gesetzgebung hervor, dass der gegenreformatorische Impetus ^[40] noch vor der geschilderten Streuung großer Bekenntnis- und Konfessionsbilder angekommen war. Dies rief sicher auf evangelischer Kirchenseite klarstellende Aktivitäten auf den Plan, die insbesondere in konfessioneller Gemengelage wichtig waren. Der fränkische Reichskreis als kleingeklammertes Reichsgebiet mit zahlreichen „territoria non clausa“ zählte wie Schwaben trotz des Grundsatzes „cuius religio, eius regio“ über 1555 hinaus zu den Gebieten, in denen unterschiedliche Konfessionsrichtungen ihren Stellenwert behielten. Konzentrieren wir uns auf entsprechende gegenreformatorische Konfessionsordnungen unter den Fürstbischöfen Friedrich von Wirsberg (1558–1573) und Julius Echter von Mespelbrunn (1573–1617). Friedrich von Wirsberg verfügte 1561, 1572 Mandate gegen fluchende und fälschschwörende Gotteslästerer, 1562 gegen Fehlentwicklungen in den Pfarreien und insbesondere 1561 und 1567 zur Begrenzung jüdischer Geld- und Handelsgeschäfte ^[41]. Unter Julius Echter von Mespelbrunn wurde das Normgefüge nochmals erheblich intensiviert. Würzburger Bürger, die sich weigerten katholisch zu werden, mussten das Land verlassen und verloren einflussreiche Ämter. Ein spektakulärer Fall war die Exilierung und Amtsenthebung des erfolgreichen Handelsmanns und Würzburger Bürgermeisters Balthasar Rueffer (II.) d. Ä., der sich 1588 in der benachbarten Reichsstadt Schweinfurt niederließ. Dort hatte der Rat 1542 die Reformation eingeführt ^[42].

Der Würzburger Fürstbischof erließ mindestens zwanzig Policeygesetze, die die Glaubens- und Konfessionsausrichtung des Landes berührten. Konzentrieren wir uns auf die Echtersche Policeyordnung von **1585**. Sie artikulierte das gegenreformatorische Landesprogramm deutlich und hieß: „Vnser von Gottes gnaden Juliussen, bischoffes zu Wirtzburgk vnd hertzoges zu Francken, erneuerte policey ordnung vber alle vnd iede hieoben vom anfang disses abtrucks nachainander gesetzte vnderscheidene vnd abgethailte pollicey puncten vnd articul“. Gleich im ersten Abschnitt wurde eingefordert, dass alle seit 1548 erlassenen Religionsmandate „gehorsamlich gelebt vnd nachgesetzt werden, bej vermeidung deren darin verleibten peenen vnd straffen“ ^[43]. Im zweiten Abschnitt folgten die Gebote wider Gotteslästerung und Fluchen. Dort formulierte

man unmissverständlich: „Ist vnser bischoff Juliussen etc. ernstlicher beuelch vnd meinung, das alle pfarrherrn vnser stifts vnd ein ieder besonder alle sonntag vnd feirtag, nach gehaltenener predig, vnter dem gewöhnlichen gemeinem gebeet das pfarrvolckh getreulich vermanen sollen, sich aller gotteslessterung, fluchens vnd schwerens gantzlich zu enthalten vnd zu entwhenen. Da aber jemandt, wer der sey, mann oder weibspersonen, jung oder alt, jnnhaimisch oder frembde, sich in solchem laster vergreifen, vnd der gotteslessterung, fluchens vnd schwerens frefenlich gebrauchen vnd gelussten lassen, derselbig soll erstlich mit dem thurn oder dergleichen gefengknus vier-zehen tag lang gestrafft vnd anderst oder besser nicht alß mit wasser vnd brot gespeist werden.“ ^[44] Und schließlich ging Julius Echter auch die Reform der in Franken äußerst beliebten Kirchweihfeste an, die sich zunehmend von ihrem kirchlichen Ursprung entfernt hatten. **1585** hieß es deshalb dazu: „Vnd nachdem bei den kirchweihungen, besonders auf dem lannd, bis dahero grosser vnd vergeblicher vncoost, dauon sich der gemaine mann sunsten etlich wochen enthalten mögen, ist vff vnd angewendet worden, auch zu vilmaln allerhand vnvrath, schlegerei vnd dergleichen sich darbei begeben vnd furgelauffen, solches alles zuzurkommen, vnd das vnnutz verschwenden dardurch abzuschneiden, sollen hinfuro die kirchweihungen allein in den kirchen mit anhörung göttliches worts vnd andern christlichen vbungen celebriert vnd gehalten, die gastereien vnd kirch-weymaltzeiten aber hinfuro, ohne erlaubnus vnserer ampteut oder sunsten iedes orts vnser stifts furgesetzter obrigkeit, nicht gehalten.“ ^[45] Zuvor hatte der Landesherr wiederholt die Ernsthaftigkeit katholischer Fest- und Feiertage eingefordert. **1579** forderte Julius Echter Einhaltung ein Umdenken ein: „Als und nachdem wir bisher mit Misfallen und Bekümmerniß vernommen, auch selbsten im Werk gespüret und befunden, daß in unserer Stadt Wirtzburg, auch sonst in unserm Stiff, Fürstenthum und Land durch unsere Unterthanen und Verwandten nicht allein die von heiliger allgemeiner apostolisch-christlicher Kirche zum Lob, Ehre und Dienst Gottes geordnete Fest- und Feiertage, sondern auch gleicher Gestalt die heiligen Sonntage nicht der Gebühr gefeyert und geheiligt, sondern an denselben allerley verbothene Werke und sündliche Laster, auch allerhand Arbeit zu Feld und zu Haus geübt und begangen, dagegen aber der christliche Gottesdienst verächtlich gehalten, in Wind geschlagen, und zurück gestellt werde; und aber alle Christglaubige aus dem Geboth, Befehl Gottes, christlicher Lehr, apostolischer Tradition, und altem wohl hergebrachtem Gebrauch nach die heilige Sonn- Fest- und Feiertage zu ihrer Seelen Heil und Wohlfahrt zu halten und zu heiligen, und an denselben die Werke Gottes, und seiner Heiligen Leben und Vorgang zu betrachten schuldig.“ ^[46]

In anderen Hochstiften erließen die Fürstbischöfe ebenfalls vermehrt ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Ordnungen, die den Geist der Gegenreformation verkündeten ohne sich explizit Kirchenordnung zu nennen. Zu diesen Druckschriften zählte beispielsweise in den Bistümern Köln und Eichstätt, in dem auch die reformatorischen Reichsstadt Nürnberg lag, der vom Eichstätter Fürstbischof Moritz von Hutten (1539–1552) geförderte Traktat: „De Traditione Apostolica et Ecclesiastica. Das die Catholische Kyrche Christi/ nicht allein was in der Heiligen Schrift steht/ sondern auch was sie bey den Heiligen Vetern vnd eltisten Concilien ... funden/ zu Gottesdienst vnd Ere/ Ordenlich brauchen/ ... m[oe]ge. Durch Georgium Wicelium. ... Zu C[oe]ln durch Johan Quentel/ Anno M.D.XLIX.“ ^[47]

4. Reichsstädtischer Hype der Konfessionsmandate

4.1. Die Reichs- und Messestadt Nördlingen

Nördlingen war zur Zeit der Entstehung großformatiger Konfessionsbilder längst zu einer evangelischen Reichsstadt geworden. Die Anfänge der Reformation zeichneten sich seit den Jahren 1522/23 ab. In dieser Zeit verminderte sich der lange bestehende Einfluss des Klosters Heilsbronn auf die innerstädtische Kirchenentwicklung. Die Stadtpfarrkirche und weitere 14 Kaplaneien gingen mit allen Rechten, dem Zehent und Renten in die Kontrolle des Rats über [48]. Die endgültige Einführung der Reformation zog sich jedoch noch bis in die Zeit des Passauer Vertrags von 1552 und des Augsburger Religionsfriedens 1555 hin, da Nördlingen aus Rücksicht auf die kaiserliche Politik und als Furcht vor den Folgen einer möglichen Reichsacht sich nicht nachhaltig in den

Bündnissystemen der evangelischen Reichsstände engagierte [49]. Wie ist nun die städtische Mandatspolitik [50] einzuordnen, wenn es um angenommene Parallelitäten zur bildlichen Klarstellung des Reformationsgeschehen ging. Zeitlich gesehen, sind wir bereits in den Jahren um 1568, als die Maler Jesse Herlin (1500–1575) und Valentin Salomon in der Nördlinger Georgenkirche den kleinen Altar mit acht Konfessionstafeln ausschmückten. Ihnen ist jeweils ein dreizeiliger Erklärungstext mit biblischen Zitaten und Vorbildern beigegeben. Taufe, Abendmahl, Predigt und Beichte (**Bilder 11 a, b, c, d**) wurden ausgewählt als wichtige Identitätshandlungen im neuen Format des evangelischen Bekenntnisses, wie sie bald auch Andreas Herneisen in seinen Konfessionsbildern aufgreifen sollte.



Abbildungen 11 a, 11 b



Abbildungen 11 c, 11 d

Der Bilderzyklus (Abbildungen 11a bis 11d) der Nördlinger Georgenkirche zu Taufe, Abendmahl, Predigt und Beichte von Jesse Herlin (1500–1575), 1568. Bild: Georgenkirche Nördlingen.

In den der Altarausmalung vorausgehenden Jahren 1553 bis 1568 sind insgesamt **106 Mandate** zu unterschiedlichsten Themen im Konfessionsleben von der Nördlinger Rats Herrschaft erlassen worden ^[51]. Einen direkten Konfessionsbezug wiesen aus die **Hochzeitsordnungen** mit kirchlichem Rückbezug und Leichtfertigkeitverbot (Ehebetrug, Wiederverheiratung) bei gleichzeitigen Bewirtungs-, Schenkungs- und Luxuseinschränkungen vom 7. Februar 1553, 28. November 1554 und vom 8. Februar 1565, die **Schulordnung** vom 2. September 1561 mit Gottesdienstregelung, Sonntagsheiligung, Schulzucht und Lebensführung, Nördlingens „*ordnung und fürscheidung inn zeit sterbender leüff unnd pestilenzischer vergifung*“ ^[52] vom 20. November 1562 mit der Gebetspflicht für kontagiöse Erkrankte, die **Visitationsordnung** vom 5. Dezember 1564, in der es um die Kirchaufsicht, die Predigt, die priesterliche Amtsausübung, die Führung der Kirchenbücher, die Lebensführung der Gottesleute mit Ehefrauen und Kindern, um Kirchenstrafen und um das Abendmahl ging, sowie die Gottesdienstordnung vom 1557, wobei man „*under der predigt nit uff dem markt sten*“ sollte und sich generell „*deß gotßlesterens halb*“ entsagen sollte ^[53]. Im Umfeld der Stabilisierung der städtischen Kirchen- und Konfessionsgrundsätze sind weitere Regelungen beschlossen worden zur Einschränkung berüchtigter Rockenstuben mit dem „*Verpot der Rockhennliechter, des Gotts lestern unnd der Faßnacht*“ ^[54] am 28. November 1554, zum **Tanz- und Vermummungsverbot** vom 23. Februar 1555, zum Verbot des wilden Treibens in der Johannismacht am 22. Juni 1558, zu den **Fastengeboten** mit Fleischverzicht – „*Das man inn der wochen zwen tag nit flaisch speisenn soll*“ ^[55] – am 29. April 1562 oder zum Verbot des Gotteslästern, Fluchens, Schwörens und übermäßigen Zechens am 21. Mai 1557 ^[56].

4.2. Die Reichsstadt Schweinfurt

Offiziell wurde die Reformation in der Reichsstadt Schweinfurt ^[57] **1542** eingeführt mit dem Beschluss des Rates, das evangelisch-lutherische Bekenntnis zur allein gültigen Religion zu erklären. Die Ratsentscheidung war maßgeblich durch den Reformator Johannes Sutellius beeinflusst worden und schloss einen langen Vorbereitungsprozess seit den 1520er Jahren ab. In dieser Zeit hatte Schweinfurt immer wieder Rücksicht genommen auf das katholische Umland des Würzburger Fürstbistums und auf die Stellung Karls V. und Ferdinand I. als den regierenden Reichs- und Stadtoberhäuptern ^[58]. Im größeren zeitlichen Abstand zum lokalen Reformationsgeschehen entstand dann das Schweinfurter Konfessionsbild. Datieren wir das großformatige Bild (**siehe Bild 10**) der Johannis Kirche in die Zeit um und nach dem Reformationsjubiläum von 1617, wobei Bildinhalt und die künstlerische Komposition deutliche Anknüpfungspunkte an Werke von Andreas Herneisen zeigen. Ebenfalls findet sich die bildbegleitende Inschrift mit Nuancen auch an anderen Orten. Sie lautet: „*Ettlicher fürtrefflicher Herren Fürsten unndt Stedt Bekenntnus welche sich der Augspurgischen Confession Anno 30 under geschrieben unndt Keyser Carolo 5 übergeben mit Beystandt göttlicher genaden steiff unndt vest da bey zu Bleiben. So Wahr ihnen Gott Helff.*“ ^[59] Ferner ist erneut die Gesetzgebung der Jahrzehnte um die erste Säkularfeier von Interesse. Betrachten wir die Zeit von 1600 bis 1625 etwas genauer.

Es folgten fast wortgleiche Verbote „*aller Gottslesterung, Schwelgerey, Mummereyen, und dergleichen Uppischen Lebens*“ am 21. Dezember 1599, am 3. Februar 1600 und 1614 sowie des „*Umsingens und Umlauffens nach Neuen*

Jharen“ 1602, 1621 und 1622. Ferner beschloss die Rats Herrschaft Sonn- und Feiertagsregelungen am 4. Juni 1604; die Neuausrichtung des Almosens im Jahr 1605; die Verbesserung der Armenversorgung bei gleichzeitigem Verbot des Straßenbittels am 15. November 1610 sowie das Verbot „*Juden uff offener Gassen unndt strassen anzutasten, mit Steinen oder anderem nach ihnen zu werffen*“ am 19. Februar 1608. In Ordnungen für die im Stadtterritorium ^[60] liegenden Dörfer Oberndorf, Madenhausen, Weipoltshausen und Zell wurden 1610 und 1622 die Bereiche des Gotteslästern, der Sonntagsheiligung, religiöser Erbauung, der Unzucht und des „*Judenwuchers*“ angesprochen. Grundlegende Bedeutung kam ferner der Policeyordnung vom 26. April 1614 zu, die in Ausführlichkeit den Kanon konfessionsbezogener Gesetzgebung abbildete. Es folgte am 4. August 1617 eine Schulordnung, danach mehrere Luxus-, Hochzeits- und Taufgebote sowie Aufforderungen, bei Steuern, Lohn und Dienstleistungen christliche Mäßigung walten zu lassen ^[61]. Um 1650 endete der Zeitraum intensiver konfessioneller Kontrolle mit den Dorfordnungen für Zell von 1651/52 ^[62] sowie einer neuerlichen Policeyordnung vom 17. März 1651 ^[63]. Um die Intensität konfessioneller Agitation nicht nur quantitativ, sondern auch qualitativ zu beschreiben, lassen wir **Schweinfurts Policeyordnung** ^[64] von 1614 zu Wort kommen. Dort hieß gleich zu Beginn: „*So setzen ordnen vndt wollen wir, daß von allen vnsern burgern vndt angehörigen, alle von Gott gebottene sonn: vndt ander feyertäg, wie die in vnser sonderbarn kirchenordnung nahmhafft vndt nun in langjähriger vbung vndt gebrauch seindt, gefeyret, geheiliget vndt also zu Gottes ehr, dinst, lob, preiß vndt dancksagung göttlicher gaben, mit jnnbrünstigem anruffen unndt gebeth, wie man deßen vffm predigstuel erjnnert vndt ermahnet würd, gefließen vndt gehorsamblich gebraucht werden, vndt derowegen alle die, so es leibs halben vermögen, zu gemelten verordneten sonn: vndt feyertägen fleißig zur kirchen vndt predigt gehen, vndt niemandt zur zeit der kirchen: vndt predigt dienst außwendig der kirchen vff den märkten, gaßen vndt kirchhoff, noch an andern plätzen, jn: oder außhalb der statt, müßig gehen oder stehen, auch die eltern ihre kinder vndt jugent, meister vndt frauwen ihr dienstgesient, dann auch die schuelmeister ihre schuler darzu also anweyßen vndt anhalten, fürnemblich aber an den heiligen sontagen sich jedermenniglich feyles, kauffs, oder handtwercks, mit offnem krahm oder laden enthalten, vndt dieselbigen tag allein zu Gottes dienst vndt ehren halten sollen, bey straff eines güldens von jeder vberfahung.*“ ^[65]

4.3. Die Reichs- und Handelsstadt Nürnberg

In Nürnberg waren entscheidende Veränderungen zugunsten der Reformation seit den 1520er Jahren zu spüren. Nach einem aufsehenserregenden Religionsgespräch zwischen Vertretern des neuen und alten Glaubens – zu den renommierten Teilnehmern zählte auch Andreas Osiander (1496–1552) als Prediger zu St. Lorenz – im März 1525, dessen Signalwirkung die Stadt 2025 anlässlich des 500jährigen Gedenkens ausgiebig feierte, verfügte der Rat noch vor dem Augsburger Reichstag von 1530 den offiziellen Übergang zur Reformation. Allerdings stieß dies auf den entschiedenen Widerstand einiger Klöster und insbesondere der Äbtissin des Klarissenklosters Caritas Pirckheimer (1467–1532) ^[66]. Eine erste dem neuen Glauben zugeordnete Kirchenordnung wurde dann 1533 erlassen. In der späten Phase der Erneuerung der Reformation durch den Zyklus der Konfessionsbilder durch den Nürnberger Maler Herneisen kulminierte nun die Policeygesetzgebung im Bemühen um ein

nach der Kirchenordnung geführtes gottgefälliges Leben sowohl im ummauerten Stadt- als auch im großen Landgebiet

[67] Nürnbergs.

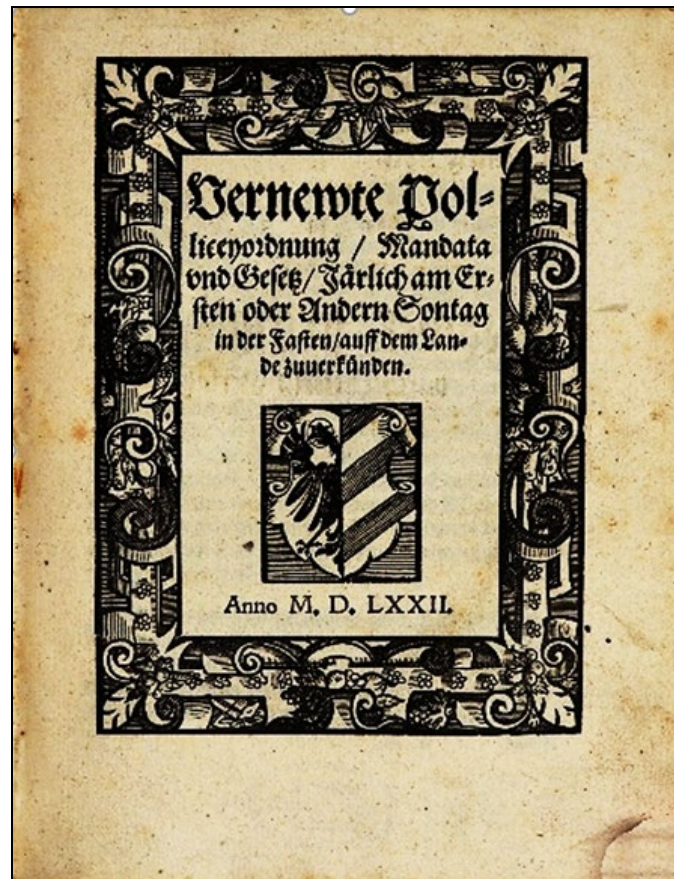


Abbildung 12: „Vernewte Polliceyordnung/ Mandata vnd Gesetz/ Jaerlich am Ersten oder Andern Sontag in der Fasten/ auff dem Lande [im Nürnberger Landterritorium] zu uerkunden, Anno M.D.LXXII.“, [o.O.] 1572. Bild: Staatsarchiv Nürnberg, Reichsstadt Nürnberg, Druckschriften 110, S. 126; BSB München, 4° J.germ.134.

Besonders aufschlussreich war dabei eine 1572 (**Bild 12**) für das Nürnberger Landgebiet erneuerte Policeyordnung. Die Zahl der Mandate zwischen dem 15. und dem frühen 19. Jahrhundert wird mittlerweile auf 7500 Stück geschätzt. Für das Landgebiet erließ der Rat erstmals 1529 und 1548 umfassende Ordnungen. 1548 legte man auch fest, welche „mandata oder gesetze jerlich am 1.n oder 2.n suntag inn der vasten auf dem lande zu verkünden“ waren. Doch fand selbstverständlich ein reger Wissensaustausch und legislativer Transfer zwischen den Policeybehörden innerhalb und außerhalb des Mauerrings statt. Damit ist die Ordnung von 1572 auch in den Kontext einer innerstädtischen Entwicklung zu stellen. Betrachten wir die Jahrzehnte vor 1572, so waren für die spätere Zeit gesetzeswirksam vor allem die Dekrete wider das „gotteslästern, fluchen und unzucht“ vom 13. Juli 1560 und vom 19. März 1562, ein Dekret, die „abschaffung des bettelns auf dem land betreffend“ vom 3. Dezember 1566, die Verfügung, dass man denn „landfriedbrechern und infehdern keinen unterschlupf“ geben soll vom 29. März 1568 und das Dekret wider „nächtliches rumoren, poltern, schreien und lermen“ vom 10. März 1569. Diese und andere Gesetze subsumierte der Rat, wenn er 1572 ausführen ließ: „Wiewol ein erber rath der stat Nürnberg, in kurz verschieen jaren, viel guter christlicher gesetze unnd ordnung, auch gebote unnd verbote inn irer oberkeit stetten und flecken, auch andere ire gemeine pawerschaft auff dem lande außgehen haben lassen.“ Nach der Publikation der Policeyordnung von 1572 folgten wiederum zahlreiche generelle Verfügungen, die vor dem Dreißigjährigen Krieg einzelne Punkte der

„vernewten policeyordnung“ weiterentwickelten und präzisierten. Hierzu zählten das Dekret, die „abschaffung allerley bettelvolks in- und umb hiesige stadt betreffend“ vom 5. Dezember 1578, die „verneute policeyordnung und verpot der hoffart und was einnen jeden seinem standte nach von klaidung und andern zutragen gebürt unnd zugelassen ist, de anno 1583“, die „verneute gesetz und ordnung inn gegenwärtigen sterbslaufften“ vom 11. August 1585 oder „eines erbarn raths der stadt Nürnberg verneute feuerordnung, de anno 1596“ und die „verneuerte ordnung am weinmarkt“ vom 4. November 1597. Es folgten dann nochmals Aktualisierungen, die noch immer als Fortführung der 1572 angesprochenen Probleme zu werten sind. Dazu zählten das „verneute gesetz unnd ordnung in gegenwärtigenn sterbsläufften“ vom 12. August 1600, die „verneuerte ordnung am weinmarkt“, erlassen am 6. Februar 1612, eine „Verneute feuerordnung de anno 1624“ und schließlich das „verneuerte gesetz, ordnung und tax, den collegio medico, den apothekern und andern angehörigen gegeben vom 7. April 1624.“^[68] Summa summarum lässt sich festhalten, dass in den Jahrzehnten vor und nach dem Wirken von Andreas Hirneisen in Nürnbergs Policeygesetzgebung der deutliche Wille des Rats erkennbar war, über Erstregelungen oder häufiger noch über Wiederholungen^[69] das bürgerliche Leben in der Stadt, aber auch im Landgebiet zu normieren. In konfessioneller Sichtweise war die Policeyordnung für Nürnberg-Land von 1572 typisch, da sie explizit vorschrieb, wie „christlicher Wandel“ auszusehen hatte. (**Bild 13**)

Die Textpassagen der Gesetzgebung, wurden dann um 1600 auch bildlich umgesetzt. 1572 hieß es dazu: „Wiewol ein erber rathe der statt Nürnberg als ein christliche oberkeit, den fleissige fürsehung unnd versorgung uber die iren von Gott befolhen ist, iren getrewen fleiß bißhere nicht den geringsten theile dahin gewendt haben, ihre pfarren, kirchen, gemeinde und zugehörigen, nit allein in iren stetten unnd flecken, sonder auch auff dem lande mit frommen christlichen verstendigen pfarrern, seelsorgern und predigern zufürsehen. Derhalben sie sich auch verhofft, dieselben ire verwanden und unterthanen sollten auß solcher väterlichen fürsehung, auch inn bedacht dißer fehrliehen letzten zeit und öffentlichen

plagen und straffen, die uns Gott der allmechtig unser undanckbarkeit unnd sündlichen verschuldung halben, so mit grossem ernst drowet, darzu in vermög des heiligen evangelions und wort Gottes, das inen mit aller christenlichen bescheidenheit zum fleissigsten fürgetragen und gepredigt würdet, billich dahin getrieben werden, sich inn irem wandel und wesen, also zuerzeigen, das es Gott gefellig unnd angenehme auch anderen menschen besserlich were und die lesterer göttlicher wahrheit nicht ursach schöpffen möchten, auß einem unordenlichen wandel, deren so sich christen rhümen, auch die lehre des evangelions zuverachten unnd zu verlestern.“^[70]



Abbildung 13: Nürnberger Konfessionsbild von unbekannter Provenienz von Andreas Herneisen, das seit der Bestandsbeschreibung im Germanischen Museum von 1997 in das Jahr 1599 datiert wurde.

Bild: GNM, Gm 556 (magaziniert).

5. Fazit

Um die aus der Sicht der Reformatoren der ersten und zweiten Generation spät erfolgte Ausmalung des evangelischen Bekenntnisses in großformatigen Bekenntnis- und Konfessionsbildern und die zuvor erfolgte politische Breitenwirkung über Reichstage – der Reichstag von 1530 mit der Überreichung des Confessio Augustana an Karl V. nahm dabei eine überragende Rolle ein –, Gerichte, Rats- und Fürstenbeschlüsse mit legislativer Konsequenz zu erklären, stellen wir **vier Thesen** in den konfessionell aufgeheizten Raum. Räumlich wurden insbesondere fränkische Beispiele ausgewählt.

Erstens war die Zeit der unkontrollierten Bilderstürmer, die vor allen die sakrale Kunst aus Mittelalter und Humanismus in einigen Reichsstädten gefährdete, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorbei. Die Zerstörung vieler Bilder setzte neue Kräfte frei und es folgten Aufträge an Kirchenmaler und Bildhauer. Diese These wurde lediglich angesprochen, aber nicht näher ausgeführt, da sie in der Forschung^[71] gut untersucht ist. **Zweitens** spielte die erste Säkularfeier der Reformation 1617 eine wichtige Rolle, um des evangelischen Bekenntnisses in allen regionalen Facetten zu gedenken. Eisenach war dafür ein Beleg, da der regierende Herzog Johann Ernst von Sachsen-Eisenach (1566–1638) unmittelbar nach den Säkularfeiern 1618 in der St. Georgen Kirche einen Altar mit Bekenntnisbildern stiftete^[72]. Die Reformation spielte zudem für die Entwicklung der Memoria in Europa eine wegweisende Rolle, da sich auch spätere Säkularfeiern immer wieder auf Wittenberg im Jahre 1517 bezogen. **Drittens** zeigte sich am Beispiel der süddeutschen Hochstifte Augsburg und Würzburg, dass in den katholisch verbliebenen Territorien vor dem 17. Jahrhundert enorme

gegenreformatorische Aktivitäten freigesetzt wurden. Ablesen lässt sich die Entwicklung an der gestiegenen Zahl landesherrlicher Kirchen- und Policy-Vorschriften. In der Summe musste man darauf in evangelischen Kulturkreisen erneut Antworten finden, insbesondere auch über die Bekenntnis- und Konfessionsbilder. **Viertens** und letztens entfalteten die näher untersuchten drei Reichsstädte Nördlingen, Nürnberg und Schweinfurt, wie zahlreiche andere hier nicht näher untersuchte Reichsstände, in den Jahrzehnten vor und nach der Entstehung großformatiger Kirchenbilder eine umfangreiche Policygesetzgebung. In den Fürstentümern kulminierte der legislative Output unter Regenten, denen man wie in Gotha^[73] häufig schon zu Lebzeiten das Attribut „fromm“ zuschrieb. Da lag es nahe, dass viele Rats- und Kirchenobrigkeiten den über Repertorien gelisteten Mengen an Vorschriften und Gesetzestexte durch gut sichtbare und inhaltlich leicht zu entschlüsselnde Gemälde zur Seite stellten. Dies kam sicher der schwierigen nachzuweisenden Implementation zugute, zumal der Kirchenraum in der frühen Neuzeit zugleich auch öffentlicher Raum war.

References

1. Angelika Marsch, Bilder zur Augsburger Konfession und ihren Jubiläen. Weissenhorn 1980; Eike Wolgast, Das Windsheimer Konfessionsbild, in: Carl A. Hoffmann/ Markus Johanns/ Annette Kranz/ Christoph Trebesch/ Oliver Zeidler (Hg.), Als Frieden möglich war: 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden, Ausstellungskatalog, Regensburg (Schnell und Steiner) 2005, S. 426-427. Wolfgang Brückner, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts. Die illustrierte Confessio

- Augustana, Regensburg 2007; Bruno Langner, Evangelische Gemäldeepitaphie in Franken. Ein Beitrag zum religiösen Bild in Renaissance und Barock (Schriften und Kataloge des Fränkischen Freilandmuseums 73), Bad Windsheim 2015; Christian Düfel/ Christian Kainzbauer-Wütig, Reformation und Ökumene in Mittel- und Oberfranken. Abbruch – Umbruch – Aufbruch; eine Arbeitshilfe, Bamberg/Nürnberg 2026; Andrea Kittel (Bearb.), Württemberg wird evangelisch. 475 Jahre Reformation; 450 Jahre große Kirchenordnung; Begleitbuch zur Ausstellung (Kleine Schriften des Vereins für Württembergische Kirchengeschichte 5), Stuttgart 2009; Katja Richter, Der Triumph des Kreuzes. Kunst und Konfession im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts (Kunstwissenschaftliche Studien 143), Berlin/ München 2009; Joseph Leo Körner, Die Reformation des Bildes, übersetzt aus d. Englischen v. Rita Seuß, München (C.H. Beck) 2017. Allgemein zur normativen Interferenz von Bild und Text vgl.: Frank Büttner/ Gabriele Wimböck, Das Bild als Autorität. Die normierende Kraft des Bildes (Pluralisierung & Autorität 4), Münster 2004.
2. Rüdiger Scholz, Evangelisch-lutherische Pfarrkirche St. Nikolaus und Ulrich Nürnberg-Mögeldorf, Bayreuth 2002; Host-Dieter Beyerstedt, 1000 Jahre Mögeldorf (Quellen und Forschungen zur Geschichte und Kultur der Stadt Nürnberg, 49), Nürnberg 2024, S. 78–87.
 3. Wolfgang Brückner datierte es in die Zeit um 1630, da es erst im Anschluss an das Eisenacher Erinnerungsdenkmal zur ersten Säkularfeier der Reformation 1618 entstanden ist. Vgl. Wolfgang Brückner, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts (wie Anm. 1), S. 232. Gertrud Schiller, Ikonographie der christlichen Kunst, Bd. 4/1: Die Kirche, 1. Aufl., Gütersloh 1976, S. 154–161.
 4. Eike Wolgast, Das Windsheimer Konfessionsbild, in: Carl A. Hoffmann, Markus Johanns, Annette Kranz, Christoph Trepesch, Oliver Zeidler (Hgg.), Als Frieden möglich war: 450 Jahre Augsburger Religionsfrieden. Begleitband zur Ausstellung im Maximilianmuseum Augsburg, Regensburg 2005, S. 426–427.
 5. Angelika Marsch, Bilder zur Augsburger Konfession und ihren Jubiläen (wie Anm. 1), S. 50.
 6. Germanisches Nationalmuseum (= GNM), Inventar Gm 556 (Leihgabe des Stadt Nürnberg). Datierung auf dem Altarch: „15 AH 99“. Vgl. dazu: Kurt Löcher, Gedenkbild auf die Übergabe der Augsburger Konfession, in: Kurt Löcher/ Carola Gries, Die Gemälde des 16. Jahrhunderts im Germanischen Nationalmuseum (Bestandskatalog), Stuttgart 1997, S. 254–257.
 7. Volker Rodekamp (Hg.), Leipzig original. Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zur Völkerschlacht. Katalog zur Dauerausstellung des Stadtgeschichtlichen Museums Leipzig im Alten Rathaus, Teil I, Altenberg 2006, S. 132–134.
 8. Markus Müller, Das Windsheimer Konfessionsbild von Andreas Herneisen, 1601. Eine theologische Betrachtung, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 56 (1987), S. 107–129.
 9. Am unteren Rand der Bildumfassung steht als Beschreibung: „*Historia der Augspurgischen Confession mit Verzeichnus der Fürsten unnd Herrn, so sich darzu bekend haben. Anno 1530*“. Vgl. Angelika Marsch, Bilder zur Augsburger Konfession und ihren Jubiläen (wie Anm. 1), S. 47–51 mit den Abbildungen Nr. 26, 27.
 10. Dixon C. Scott, The reformation and parish morality in Brandenburg-Ansbach-Kulmbach, in: Archiv für Reformationsgeschichte 87 (1996), S. 255–286.
 11. Angelika Marsch, Bilder zur Augsburger Konfession und ihren Jubiläen (wie Anm. 1), S. 49.
 12. Georg Heckel, Die Confessio Augustana – lebendiges Bekenntnis, in: Zeitschrift für bayerische Kirchengeschichte 49 (1980), S. 136–160; Gunther Wenz, Die Confessio Augustana als Zentralbekenntnis der Reformation. Historische Perspektiven, in: Dietmar Schiersner/ Andreas Link/ Barbara Rajkay/ Wolfgang Scheffknecht (Hg.), Augsburg, Schwaben und der Rest der Welt. Neue Beiträge zur Landes- und Regionalgeschichte. Festschrift für Rolf Kießling zum 70. Geburtstag, Augsburg 2011, S. 21–34.
 13. Wolfgang Wüst, Die Pax Augustana als Verfassungsmodell: Anspruch und Wirklichkeit, in: Johannes Burkhardt/ Stephanie Haberer (Hg.), Das Friedensfest Augsburg und die Entwicklung einer neuzeitlichen Toleranz-, Friedens- und Festkultur (Colloquia Augustana 13), Berlin 2000, S. 72–100.
 14. Wolfgang Brückner, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts (wie Anm. 1), S. 70–73.
 15. Ebenda, S. 31.
 16. Wolfgang E.J. Weber, Luthers bleiche Erben: Kulturgeschichte der evangelischen Geistlichkeit des 17. Jahrhunderts, Berlin u.a. (De Gruyter Oldenbourg) 2017.
 17. Andreas Deutsch, Artikel „Rechtsikonographie“, in: Albrecht Cordes/ Hans-Peter Haferkamp/ Bernd Kannowski/ Heiner Lück/ Heinrich de Wall/ Dieter Werkmüller/ Christa Bertelsmeier-Kierst (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 4, 29. Lieferung, Berlin 2022, Sp. 1183–1187.
 18. Heiner Lück, Artikel Kirchengebäude, in: Albrecht Cordes/ Hans-Peter Haferkamp/ Bernd Kannowski/ Heiner Lück/ Heinrich de Wall/ Dieter Werkmüller/ Christa Bertelsmeier-Kierst (Hg.), Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG), 2. Aufl., Bd. 2, 16. Lieferung, Berlin 2012, Sp. 1787–1796.
 19. Vgl. u.a. Robert W. Scribner (Hg.), Bilder und Bildersturm im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit. Harrassowitz (Wolfenbütteler Forschungen 46), Wiesbaden 1990; Peter Blickle/ André Holenstein/ Heinrich Richard Schmidt/ Franz-Josef Sladeczek (Hg.), Macht und Ohnmacht der Bilder. Reformatorischer Bildersturm im Kontext der europäischen Geschichte, München 2002; Gudrun Litz, Die reformatorische Bilderfrage in den schwäbischen Reichsstädten, Tübingen 2007; Burkhard Kunkel, Die Kunst der lutherischen Kirchen im 16. Jahrhundert. Medien, Mitteldinge, Monumente – eine Geschichte der materiellen Kultur, Berlin 2020.
 20. Nicolaus Müller, Die Wittenberger Bewegung 1521 und 1522. Die Vorgänge in und um Wittenberg während Luthers Wartburgaufenthalt. Briefe, Akten u. Dgl. und Personalien (Archiv für Reformationsgeschichte 29), Gütersloh 1911; Robert Leuck, Die Wittenberger Bewegung 1521/22: Radikaler Aufruhr oder Stadtreformation, München (GRIN Verlag) 2009.
 21. Dietrich Diederichs-Gottschalk, Die protestantischen Schriftaltäre des 16. und 17. Jahrhunderts in Nordwestdeutschland. Eine kirchen- und kunstgeschichtliche Untersuchung zu einer Sonderform

- liturgischer Ausstattung in der Epoche der Konfessionalisierung, Regensburg 2005.
22. Joachim Ufer, Reformationsfest und Thesenanschlag. Zur ersten Säkularfeier der Reformation im Jahre 1617, in: Blätter für pfälzische Kirchengeschichte und religiöse Volkskunde 37/38 (1971), S. 640–658. Christopher Spehr/ Siegrid Westphal/ Kathrin Paasch (Hg.), *Reformatio et memoria. Protestantische Erinnerungsräume und Erinnerungsstrategien in der Frühen Neuzeit* (Refo500 academic studies 75), Göttingen 2021.
 23. Zur Rolle der Visierer und Ungeldschreiber für die Stadtentwicklung in Nürnberg vgl. Wolfgang Wüst, Nürnbergs Stadtmauern – die Finanzierung frühneuzeitlicher Sicherheit, in: Nürnberger Altstadtberichte 51, Nürnberg 2025/26, S. 106–112.
 24. Bruno Langner, Evangelische Gemäldeepitaphe in Franken. Ein Beitrag zum religiösen Bild in Renaissance und Barock, Diss. phil. Würzburg, Würzburg 2007, S. 81 f.
 25. Ebenda, S. 82 f.
 26. Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 12, 2. Teil: Schwaben: Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Donauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Nördlingen, Grafschaft Oettingen-Oettingen, Tübingen 1963, S. 285–288. Der Titel lautet: „Von der Evangelischen Mess. / Mit schönen Christlichen / Gebetten vor und nach / der empfangung des / Sacraments. / Durch Caspar Kantz / von Nördlingen.“
 27. Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 11, 1. Teil: Franken: Markgrafschaft Brandenburg-Ansbach-Kulmbach - Reichsstädte Nürnberg, Rothenburg, Schweinfurt, Weissenburg, Windsheim - Grafschaften Castell, Rieneck und Wertheim - Herrschaft Thüngen, Tübingen (J.C.B. Mohr, Paul Siebeck) 1961, S. 23–32. Der Titel lautet: „Eins Rats der Stat / Nürnberg ordnung des grossen/ allmusens Haußbarmer leut“.
 28. Ebenda, S. 624–644. Der Titel lautet: „Eines Erbarne Raths,/ des heiligen Reichs/ Stat Schweinfurt in Francken, Wie man sich /beide mit der Lehre vnd Cere-/ monien halten solle.“
 29. Januar 2026.
 30. Zugriff am 20.12.2025. URL: <https://www.bsb-muenchen.de/sammlungen/historische-drucke/recherche/vd-16/>.
 31. Vgl. beispielsweise die Bände, die das heutige Bayern betreffen: Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 11, 1. Teil: Franken (wie Anm. 27), Tübingen (J.C.B. Mohr, Paul Siebeck) 1961; Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 12, 2. Teil: Schwaben (wie Anm. 26), Tübingen 1963; Emil Sehling (Hg.), Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Bd. 13, 3. Teil: Altbayern: Herzogtum Pfalz-Neuburg, Kurfürstentum Pfalz (Landesteil Oberpfalz), Reichsstadt Regensburg, Grafschaft Ortenburg, Herrschaft Rothenberg, Herrschaft Wolfstein, Tübingen 1966.
 32. Peter Rummel, Fürstbischöflicher Hof und katholisches kirchliches Leben, in: Gunther Gottlieb u. a. (Hg.), Geschichte der Stadt Augsburg von der Römerzeit bis zur Gegenwart, Stuttgart 1985, S. 530–541; Herbert Immenkötter/ Wolfgang Wüst, Augsburg. Freie Reichsstadt und Hochstift, in: Anton Schindling/ Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Konfessionalisierung. Land und Konfession 1500-1650. 6. Band: Nachträge, Münster 1996, S. 8–35. Wolfgang Wüst, Geistlicher Staat und Altes Reich. Frühneuzeitliche Herrschaftsformen, Administration und Hofhaltung im Augsburger Fürstbistum, München 2001; Adolf Layer/ Wolfgang Wüst, § 37. Augsburger Hochstift, Domkapitel und die bischöflichen Mediätklöster, Andreas Kraus (Hg.), in: Handbuch der Bayerischen Geschichte, begr. v. Max Spindler, Bd. III/2: Geschichte Schwabens bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 3. neubearb. Aufl., München 1971, S. 287–311; Felicitas Söhner, Augsburg, Hochstift: Verwaltung, publiziert am 16.02.2021, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg,_Hochstift:_Verwaltung> (25.12.2025).
 33. Stefan Breit, in: Karl Härter/ Michael Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11: Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 293, 1. Halbbd.), Frankfurt am Main 2026, S. 32–51.
 34. Ebenda, S. 52.
 35. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 1: Der schwäbische Reichskreis (Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs), Berlin 2001, S. 276; Ders., Von „offnen lastern“, „excommunication“ und „bueßfertigen christenmenschen“. Eine hochstiftisch-augsburgische Polizeiordnung vom 30. Mai 1606, in: Jahrbuch des Historischen Vereins für Dillingen (= JHVD) 87 (1985), S. 234–246.
 36. Joachim Seiler, Das Augsburger Domkapitel vom Dreißigjährigen Krieg bis zur Säkularisation (1648-1802). Studien zur Geschichte seiner Verfassung und seiner Mitglieder (Münchener Theologische Studien I/29), Sankt Ottilien 1989; Thomas Groll, Augsburg, Domkapitel, publiziert am 02.02.2011; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Augsburg,_Domkapitel> (26.12.2025).
 37. StaatsA Augsburg, Hochstift Augsburg, NA (= Neuburger Abgabe), Akten 5401.
 38. Norbert Haag, Dynastie, Region, Konfession. Die Hochstifte des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation zwischen Dynastisierung und Konfessionalisierung (1448-1648) (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 166), Münster 2018, S. 903–1255.
 39. Friedrich Heinrich, Das fürstlich würzburgische Gebrechenamt. Ein Beitrag zur Organisation der Zentralbehörden im Hochstift Würzburg vom Beginn des 16. Jahrhunderts bis zur Säkularisation, in: Archiv des Historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg 68 (1929), S. 1–142; Ernst Schubert, Die Landstände des Hochstifts Würzburg (Veröffentlichungen der Gesellschaft für Fränkische Geschichte XI, 22), Würzburg 1967; Hans Eugen Specker, Die Kanzleiordnung Fürstbischof Julius Eichters von 1574, in: Würzburger Diözesangeschichtsblätter 35/36 (1974), S. 275–317; Heinzjürgen Reuschling, Die Regierung des Hochstifts Würzburg 1495-1642.

- Zentralbehörden und führende Gruppen eines geistlichen Staates (Forschungen zur fränkischen Kirchen- und Theologiegeschichte 10), Würzburg 1984; Walter Ziegler, Würzburg, in: Anton Schindling/ Walter Ziegler (Hg.), Die Territorien des Reichs im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation. Land und Konfession 1500-1650 (Katholisches Leben und Kirchenreform im Zeitalter der Glaubensspaltung 52), Münster 1992, S. 98–126; Johannes Merz, Herrschaftsverständnis und Herrschaftspraxis in Franken. Der Fragenkatalog der Würzburger Salbücher an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert. Mit einem Anhang von Ingrid Heeg-Engelhart: Liste der Echterschen Salbücher, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 60 (1997), S. 649–673; Rainer Leng, Würzburg, Hochstift: Verwaltung, publiziert am 10.03.2010; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: <http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Würzburg,_Hochstift:_Verwaltung> (26.12.2025).
40. Heinrich Lutz/ Alfred Kohler, Reformation und Gegenreformation (Oldenbourg Grundriß der Geschichte 10), 5. Aufl., München 2002; Dieter J. Weiß, Katholische Reform und Gegenreformation. Ein Überblick, Darmstadt 2005.
 41. Imke König, Würzburg, in: Karl Härter/ Michael Stolleis (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11: Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer, Würzburg (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 293, 2. Halbband), Frankfurt am Main 2026, S. 703–706.
 42. Ingrid Heeg-Engelhart/ Uwe Müller (Bearb.), Das Hausbuch des Hieronymus Rueffer (1573–1614), des „vornehmsten Handelsmannes“ in der Reichsstadt Schweinfurt. Edition und Kommentar (Veröffentlichungen des Historischen Vereins Schweinfurt e.V., NF, 13), Schweinfurt 2025.
 43. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 2: Der fränkische Reichskreis (Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs), Berlin 2003, S. 399.
 44. Ebenda, S. 400.
 45. Ebenda, S. 405. Zur Kirchweih in Franken vgl. jetzt auch: Wolfgang Wüst (Hg.), Feste und Frömmigkeit in Franken – Kirchweihen und Wallfahrten vom Mittelalter bis zur Gegenwart (Fränkische Arbeitsgemeinschaft e.V., Heft 10), St. Ottilien 2025.
 46. Detlef Kühl, Die Heiligung der Sonn- und feiertägen betreffend, 21.2.1579, in: Wolfgang Wüst/ Regina Hindelang (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 6: Policeyordnungen in den fränkischen Hochstiften Bamberg, Eichstätt und Würzburg (Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs), Erlangen 2013, S. 81.
 47. Mehrfach überliefert. Vgl. Bayerische Staatsbibliothek (= BSB) München, 4 Exeg. 927#Beibd.1; 4 Polem. 507 a#Beibd.3 oder Res/4 Dogm. 529#Beibd.3.
 48. Hans-Christoph Rublack, Eine bürgerliche Reformation: Nördlingen (Quellen und Forschungen zu Reformationsgeschichte 51), Gütersloh 1982, S. 81–84; Ders., Nördlingen zwischen Kaiser und Reformation, in: Archiv für Reformationsgeschichte 71 (1980), S. 113–133.
 49. Winfried Sponzel, Nördlingen, in: Hans-Michael Körner/ Alois Schmid/ Martin Ott (Hg.), Handbuch des Historischen Stätten, Bayern I: Altbayern und Schwaben (Kröners Taschenbuchausgabe 324), Stuttgart 2006, S. 587 – 590.
 50. Wolfgang Wüst, Wider Gotteslästerung, Unkeuschheit, Ehebruch, Neid, Hass und Aufruhr – Policey und Zucht in Nördlingen, in: Rieser Kulturtage. Dokumentation. Band XXI/ 2016, 9. April – 8. Mai 2016, Nördlingen 2018, S. 325–348.
 51. Die Quellenangaben beziehen sich auf die im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/ Main von Frau Dr. Barbara Rajkay im Stadtarchiv Nördlingen und im Staatsarchiv Augsburg erstellte Datenbank zur Gesetzgebung in der Reichsstadt Nördlingen. Die Ergebnisse werden im Rahmen des Programms zur Repertorisierung der Policeyordnungen zum Druck bzw. zur Onlinestellung vorbereitet. Ich danke Herrn Prof. Dr. Karl Härter für die freundliche Einsichtnahme.
 52. StadtA Nördlingen, R2 F3, Nr. 1 und R39 F2, Nr. 6.
 53. StadtA Nördlingen, R2 F3, Nr. 1.
 54. StadtA Nördlingen, R2 F3, Nr. 1 und R37 F4, Nr. 17.
 55. StadtA Nördlingen, R2 F3, Nr. 1.
 56. Die Nachweise aller Stadtmandate und Policeygesetze aus dem Stadtarchiv Nördlingen finden sich in der Datenbank des Max-Planck-Instituts für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie in Frankfurt/Main. Vgl. hierzu die Anmerkung 51; Wolfgang Wüst, Wider Gotteslästerung, Unkeuschheit, Ehebruch, Neid, Hass und Aufruhr – Policey und Zucht in Nördlingen (wie Anm. 50).
 57. Uwe Müller, Schweinfurt in der Epoche des Konfessionalismus, in: Peter Kolb/Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte, Band 3, Würzburg 1995, 483-516 (aktueller Forschungsstand mit den wichtigsten Quellen- und Literaturangaben); Gregor M. Metzsig, Ein revolutionäres Zentrum? – Schweinfurt im „Bauernkrieg“ von 1525, in: Thomas Horling/ Gregor M. Metzsig/ Johannes Mötsch (Hg.), Bauernkrieg im Henneberger Land. Vorträge der Schweinfurter Tagung vom 24./25. Januar 2025 (Sonderveröffentlichungen des Hennebergisch-Fränkischen Geschichtsverein 40), Schweinfurt 2025, S. 105–160; Wolfgang Wüst, Schweinfurt und das Heilige Römische Reich deutscher Nation – Zum Typus einer Reichsstadt, in: Schweinfurter Mainleite 1/ März 2017, S. 6–24.
 58. Vgl. dazu: Uwe Müller, Schweinfurt, Reichsstadt, in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: http://www.historisches-lexikon-bayerns.de/artikel/artikel_45431 [letzter Zugriff: 14.03.2025]; Ders., Reichsstadt Schweinfurt, in: Peter Kolb / Ernst-Günter Krenig (Hg.), Unterfränkische Geschichte, Bd. 2, Würzburg 1992, S. 169–194.
 59. Angelika Marsch, Bilder zur Augsburger Konfession und ihren Jubiläen (wie Anm. 1), S. 41.
 60. Zur Struktur des Schweinfurter Landterritoriums vgl. für das 16. Jahrhundert: Thomas Horling, Der Aufstand von 1525 im Schweinfurter Umland. Vorgeschichte – Verlauf – Folgen, in: Thomas Horling/ Gregor M. Metzsig/ Johannes Mötsch (Hg.), Bauernkrieg im Henneberger Land. Vorträge der Schweinfurter Tagung vom 24./25. Januar 2025, Kloster Veßra/ Schweinfurt 2025, S. 161–232, hier. S. 161–165.

61. Die Quellenangaben beziehen sich auf die im Auftrag des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt/ Main von Archivar Marian Opalka im Stadtarchiv Schweinfurt erstellte Datenbank zur Gesetzgebung in der Reichsstadt Schweinfurt.
62. StadtA Schweinfurt, Reichsstadt, Varia, Nr. 96; Reichsstadt Akten I, Fasz. I-38.
63. StadtA Schweinfurt, Reichsstadt, Varia, Nr. 132.
64. Wolfgang Wüst, City Rights and “Gute Policey”-Guidelines in Nuremberg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt, and Überlingen. A Comparison of Four Imperial Cities in Southern Germany = Stadtrechte und Policeygesetze in Nürnberg, Rothenburg ob der Tauber, Schweinfurt und Überlingen. Vier süddeutsche Reichsstädte im Vergleich, in: International Journal of Research in Academic World (IJRAW), vol. 4, issue 7, July 2025, S. 82–96.
65. Jesko Graf zu Dohna, Schweinfurter Policeyordnung von 1614, in: Wolfgang Wüst/ Marina Heller (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 7: Policeyordnungen in den fränkischen Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o.d.T., Schweinfurt, Weißenburg und Windsheim (Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reichs), Erlangen 2015, S. 55–86, hier: S. 55.
66. Wolfgang Wüst, Caritas Pirckheimer (1467–1532): Die streitbare und intellektuelle Gegnerin der Nürnberger Reformation, in: Sabine Wüst (Hg.), Fabrica Historiae. 50 Wege zur Landesforschung. Festschrift zum Rubin-Doktorat von Wolfgang Wüst (1982–2022), Bd. 2, Regensburg 2022 S. 1147–1163.
67. Wolfgang Leiser, Das Landgebiet der Reichsstadt Nürnberg, in: Rudolf Endres (Hg.), Nürnberg und Bern. Zwei Reichsstädte und ihr Landgebiet. Neun Beiträge (Erlanger Forschungen, A: Geisteswissenschaften, 46), Erlangen 1990, S. 227–260.
68. Vgl. die Zusammenfassung mit allen Einzelnachweisen Wolfgang Wüst, Zur Überlieferung, in: Ders. (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 2: Der fränkische Reichskreis (wie Anm. 43), S. 114 – 117.
69. Wolfgang Wüst, Repetitio non placet? – „Verneuerte“ Ordnungen, Gesetze und Statuten – Zur Perpetuierung frühmoderner Herrschaft, in: Nikola Roßbach/ Angela Schrott (Hg.), Wiederholung und Variation im Gespräch des Mittelalters und der Frühen Neuzeit (Historische Dialogforschung 6), Berlin 2023, S. 231–250.
70. Wolfgang Wüst (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis, Bd. 2: Der fränkische Reichskreis (wie Anm. 43), S. 131; Universitätsbibliothek (= UB) Erlangen, jur. I 516, 4360.
71. Robert W. Scribner, Bilder und Bildersturm im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit (Wolfenbütteler Forschungen 46), Wiesbaden 1990.
72. Wolfgang Brückner, Lutherische Bekenntnisgemälde des 16. bis 18. Jahrhunderts (wie Anm. 1), S. 273–275.
73. Andreas Klinger, Der Gothaer Fürstenstaat. Herrschaft, Konfession und Dynastie unter Herzog Ernst dem Frommen (Historische Studien 469), Husum 2002.